

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 59/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigte: -

Zugestellt am
19. Juli 1968

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Juni 1968 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	G e i s e n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. November 1967 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat der Klägerin -der geschiedenen Frau des Versicherten- die Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch Urteil vom 28. November 1967 zugesprochen. Nach seinen Feststellungen hatte die Klägerin im letzten Jahr vor dem Tode ihres früheren Ehemannes -April 1965- ein Einkommen von etwa 300,- DM monatlich, der Versicherte ein solches von gut 500,- DM; er hat der Klägerin einen Unterhaltsbeitrag von 30,- DM monatlich geleistet. Dieser Betrag, so hat das LSG ausgeführt, sei als Unterhalt im Sinne des § 1265 Satz 1 RVO anzusehen. Er betrage nämlich mehr als ein Viertel des Mindestregelsatzes von 112,- DM, den die Klägerin für den Fall ihrer Mittellosigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) hätte beanspruchen können. Dies sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entscheidend (BSG 22, 44). Zwar müßten im Falle der Klägerin -wie die Beklagte zu Recht vorgetragen habe- noch zusätzliche Leistungen nach dem BSHG berücksichtigt werden, entgegen der Meinung der Beklagten ergebe sich jedoch kein wesentlich höherer Betrag als 112,- DM monatlich. Weiterer Ermittlungen hierzu habe es daher nicht bedurft. Ein Betrag von 30,- DM sei auch im Hinblick auf das eigene Einkommen der Klägerin nicht als unwesentlich zu bezeichnen. - Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision der Beklagten. Sie rügt, das LSG habe seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) verletzt. Es sei zwar zu Recht davon ausgegangen worden, daß als Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO nur ein solcher Betrag anzusehen sei, der etwa ein Viertel des Mindestbedarfs ausmache. Jedoch hätte

- 3 -



- 3 -

das LSG sich veranlaßt fühlen müssen, hinsichtlich dieses Mindestbedarfs weitere Ermittlungen bei dem zuständigen Sozialhilfeträger anzustellen. Diese hätten ergeben, daß die Klägerin über den Mindestregelsatz hinaus noch ihre Miete -etwa 65,- DM im Monat- sowie unter Berücksichtigung ihres höheren Alters weitere 21,- DM hätte beanspruchen können. Insgesamt wären daher der Mindestbedarf auf etwa 200,- DM monatlich zu beziffern gewesen. Außerdem müßten noch einmalige Beihilfen (Winterbrennstoff, Bekleidung, Krankenhilfe, Weihnachtsbeihilfen usw.) berücksichtigt werden. Ein Unterhaltsbeitrag von 30,- DM sei aber weit weniger als ein Viertel des so errechneten Mindestbedarfs. Die bezeichneten Ermittlungen hätten nicht unterbleiben dürfen. Das L G sei fehlerhaft verfahren.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie ist der Meinung, daß ein wesentlicher Mangel im Verfahren vor dem LSG nicht vorliege.

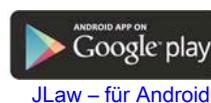
Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs.2 SGG) erklärt.

Die Revision ist statthaft. Der von der Beklagten ordnungsgemäß gerügte wesentliche Mangel im Verfahren vor dem LSG liegt vor (§§ 162 Abs. 1, 164 Abs. 2 SGG). Das Berufungsgericht durfte sich nicht damit begnügen anzunehmen, daß die Zuschläge, welche der Klägerin im Fall ihrer Mittellosigkeit nach dem BSHG zugestanden

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

hätten, den Mindestregelsatz von 112,- DM nur unwesentlich erhöht hätten. Bei seiner -mit der Rechtsprechung des BSG übereinstimmenden- Auffassung, daß Unterhaltsbeiträge nur dann als Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO gewertet werden können, wenn sie etwa 25 % des Mindestbedarfs ausmachen, kommt es entscheidend darauf an, den Mindestbedarf, von dem auszugehen ist, zu ermitteln. Dabei sind zu Recht die Leistungen nach dem BSHG zugrunde gelegt worden. Jedoch fehlt es insoweit an genauen Feststellungen. Schon bei einem 120,- DM monatlich überschreitenden Mindestbedarf wäre der Unterhaltsbeitrag des Versicherten unter der vorbezeichneten Grenze geblieben. Die Beklagte hat demnach zu Recht die Unterlassung weiterer notwendiger Ermittlungen, insbesondere der Einholung einer Auskunft des Sozialhilfeträgers, gerügt. Sie hat hinreichend deutlich dargetan, daß eine solche Auskunft zu dem Ergebnis hätte führen können, der Klägerin die Rente abzusprechen. Das LSG hat hiernach gegen § 103 SGG verstoßen. Dieser Verstoß stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG dar.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das Urteil auf dem Verfahrensmangel beruht. Wenn es zutrifft, daß der Mindestbedarf der Klägerin bei etwa 200,- DM gelegen hätte, könnte ein Beitrag von 30,- DM nicht als Unterhalt im Sinne des § 1265 RVO bezeichnet werden. Das BSG ist an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil es an den erforderlichen Feststellungen fehlt. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben, der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

- 5 -



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

